
Reglement über die Aufnahme in die Fachmittelschulen ¹

(Änderung vom 14. November 2013)

Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Das Reglement über die Aufnahme in die Fachmittelschulen vom 3. Juli 2002² wird wie folgt geändert:

§ 3

Abs. 1 wird aufgehoben.
 Abs. 2 wird neu zu Abs. 1.
 Abs. 3 wird neu zu Abs. 2.

§ 9 Abs. 1

¹ Im Aufnahmeverfahren sind aus den folgenden zwei Bereichen Teilpunktzahlen zu ermitteln:

- a) Beurteilung abgebende Stufe:
- Fachleistung 1 Note
 Mittelwert aus dem Durchschnitt der folgenden Fächergruppen:
 - Deutsch (Durchschnitt schriftlich/mündlich)
 - Fremdsprachen (Durchschnitt aus Englisch und Französisch)
 - Mathematik
 - Mensch + Umwelt (Durchschnitt aus Naturlehre, Geschichte und Geografie).
 Massgebend ist das letzte vor der Aufnahmeprüfung ausgestellte Zeugnis. Bei Noten der kooperativen Sekundarstufe I aus Niveau-Fächern B wird je 1 Punkt in Abzug gebracht. Der Mittelwert wird auf zwei Dezimalen ausgerechnet. Diese Note wird dreifach gezählt.
 - Arbeits- und Sozialverhalten 1 Note
 Die Beurteilungsmethode liegt im Verantwortungsbereich des Lehrerteams der Abberschule; die Schlussbeurteilung erfolgt in einem Kurzbericht und einer entsprechenden Empfehlungsnote.
 Teilpunktzahl max. 24
- b) Aufnahmeprüfung:
- Deutsch (schriftlich) 1 Note

- Fremdsprachen (Französisch und Englisch) 1 Note
(Eine Fremdsprache wird schriftlich, die andere mündlich geprüft. Das Bildungsdepartement entscheidet über die genaue Festlegung der Prüfungsmodalität.)
 - Mathematik (schriftlich) 1 Note
 - Arbeits- und Sozialverhalten (schriftlich) 1 Note
(Die Kompetenz im Arbeits- und Sozialverhalten wird in einer schriftlichen Fallanalyse geprüft.)
- Teilpunktzahl max. 24

§ 10 Abs. 1 und 2

¹ Die Dauer der schriftlichen Prüfung wird wie folgt festgelegt:

- Deutsch: 90'
Textkomposition: 60'
Sprachprüfung: 30'
- Fremdsprache: 45'
(Französisch oder Englisch)
- Mathematik: 60'
- Arbeits- und Sozialverhalten: 30'

² Die Dauer der mündlichen Prüfung wird wie folgt festgelegt:

- Fremdsprache: 15'
(Englisch oder Französisch)

§ 11 Abs. 2

² Das Erstellen, die Durchführung und die Evaluation der Prüfung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den Beauftragten der Sekundarstufe I.

§ 12 Abs. 3

³ Eine Aufnahme gilt in der Regel für den Eintritt in das nächste Schuljahr. In Ausnahmefällen verlängert sich die Gültigkeit der Aufnahme bis zum übernächsten Schuljahr.

§ 13

Ein erfolgreich durchlaufenes Aufnahmeverfahren oder eine bestandene Aufnahmeprüfung an anerkannten Fachmittelschulen wird anerkannt. § 12 Abs. 3 gilt sinngemäss.

§ 14

Ein Übertritt nach der ersten Klasse einer eidgenössisch anerkannten, gymnasialen Maturitätsschule in die Eintrittsklasse der Fachmittelschule ist ohne Aufnahmeprüfung möglich, wenn die betreffende Schülerin an der Maturitätsschule definitiv promoviert war. War die Schülerin an der entsprechenden Schule lediglich provisorisch promoviert, hat sie eine Aufnahmeprüfung zu bestehen.

II.

¹ Die Änderung vom 14. November 2013 findet erstmals Anwendung für die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2014/2015 in eine Fachmittelschule eintreten wollen.

² Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzessammlung aufgenommen. Er tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Im Namen des Erziehungsrates
Der Präsident: Walter Stählin
Der Sekretär: Patrick von Dach

¹ 23-84.

² SRSZ 624.411.